



Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.11.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass folgende stimmberechtigte Ausschussmitglieder, die Ratsmitglieder sind, in den Ausschüssen von den Fraktionen zu Vorsitzenden beziehungsweise stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt wurden:

Ausschuss für Stadtentwicklung

Vorsitz: Christoph Tentrup-Beckstedde

1. stellvertretender Vorsitz: Christian Weber

2. stellvertretender Vorsitz: Rudolf Goriss

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

Vorsitz: Ralf Högemann

1. stellvertretender Vorsitz: Julian Ottenlips

2. stellvertretender Vorsitz: Volker Nussbaum

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Vorsitz: Ute Zeyn

1. stellvertretender Vorsitz: Sina-Sophie Moukhadder

2. stellvertretender Vorsitz: Juliane Schmidt

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

Vorsitz: Juliane Schmidt

1. stellvertretender Vorsitz: Sven Altgott

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitz: Christoph Pundt

1. stellvertretender Vorsitz: Elisabeth Peters

2. stellvertretender Vorsitz: Janis Brinkmann

Betriebsausschuss

Vorsitz:Markus Höner

1. stellvertretender Vorsitz:.....Nicolas van Kevelaer

2. stellvertretender Vorsitz.....Manfred Dittert

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Vorsitz:Burkhard Dierkes

1. stellvertretender Vorsitz:.....Christian Weber

2. stellvertretender Vorsitz:.....Claus Voß

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitz:Markus Schiewe

1. stellvertretender Vorsitz:.....Christoph Pundt

2. stellvertretender Vorsitz:.....Nicolas van Kevelaer

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden nicht gewählt, sondern nach § 58 Absatz 5 GO NRW durch die Fraktionen entsprechend ihrem politischen Kräfteverhältnis innerhalb des Rates bestimmt. Allerdings kann der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion mit einer 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von 2 Wochen widersprochen werden (§ 58 Absatz 5 Satz 4 GO NRW).

Nur solche Ausschussmitglieder können zum ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt werden, die Ratsmitglieder sind.

Ausschussvorsitze nach sondergesetzlichen Regelungen

- **Hauptausschuss (in Beckum bisher Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss)**

Nach § 57 Absatz 3 GO NRW obliegt der Vorsitz dem Bürgermeister. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Hauptausschuss aus seiner Mitte gewählt (§ 57 Absatz 3 Satz 3 GO NRW).

- **Jugendhilfeausschuss (in Beckum Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien)**

Der Vorsitz und seine Stellvertretungen werden von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat angehören (§ 4 Absatz 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).

- **Wahlausschuss**

Der Vorsitz obliegt der Wahlleitung (§ 3 Nummer 1 Kommunalwahlordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen).

- **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (bisher Integrationsrat)**

Der Vorsitz und seine Stellvertretungen werden vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählt (§ 27 Absatz 7 Satz 1 GO NRW [ab 01.11.2025 in Kraft]).

Einigungsverfahren

Die Fraktionen können sich gemäß § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW zunächst einvernehmlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen.

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Die erforderliche Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden in einer Ratssitzung festzustellen. Am Einigungsverfahren sind alle Fraktionen des Rates zu beteiligen. Teileinigungen auf einzelne Ausschussvorsitze sind zulässig.

Durch Befragen der Ratsmitglieder ist festzustellen, wer dieser Einigung widerspricht. Die Stimme des Bürgermeisters bleibt dabei unberücksichtigt (§ 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Der Widerspruch ist erheblich, wenn $1/5$ der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder dies kundtut ($44 \text{ Ratsmitglieder} \times 1/5 = 8,8 = 9 \text{ Ratsmitglieder}$).

Zugreifverfahren

Erst wenn eine entsprechende Einigung nicht zustande kommt oder von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen wird, erfolgt die Verteilung nach § 58 Absatz 5 Satz 2 GO NRW nach dem Zugreifverfahren nach d'Hondt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich infolge Teilung durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Entscheidend ist damit allein die abstrakte Fraktionsstärke.

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 2 GO NRW können sich mehrere Fraktionen dabei zusammenschließen. Ein solcher Fraktionszusammenschluss ist nach einer Entscheidung des OVG NRW nur dann zu berücksichtigen, wenn die daran beteiligten Fraktionen rechtzeitig und unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass sie sich zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze beziehungsweise stellvertretenden Ausschussvorsitze zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben (Beschluss vom 25.04.1996 – 15 B 2786/95).

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 58 Absatz 5 Satz 3 GO NRW).

Nach § 58 Absatz 5 Satz 4 GO NRW benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden. Einzubeziehen sind grundsätzlich alle freiwilligen und alle Pflichtausschüsse mit Ausnahme der oben genannten sondergesetzlichen Ausschüsse.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Hinsichtlich der stellvertretenden Vorsitzenden lässt § 58 Absatz 5 GO NRW offen, ob das Verfahren für die Besetzung der Ausschussvorsitzenden für die stellvertretenden Vorsitzenden von vorn begonnen oder fortgesetzt werden soll.

Soweit in dieser Frage eine Einigung zwischen den Fraktionen nicht zustande kommt, sollte der Rat durch Mehrheitsbeschluss diese Frage **vor Beginn des Zugreifverfahrens** entscheiden.

Ebenfalls sollte **vor Beginn des Zugreifverfahrens** geklärt werden – bei fehlender Einigung ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss – wie viele stellvertretende Vorsitzende je Ausschuss bestimmt werden sollen.

Ermittlung der Höchstzahlen

Fraktion	Sitze	Teiler									
		:1	:2	:3	:4	:5	:6	:7	:8	:9	:10
		Höchstzahlen									
CDU	18	18	9	6	4,5	3,6	3	2,571	2,25	2	1,8
SPD	12	12	6	4	3	2,4	2	1,714	1,5	1,333	1,2
Grüne	4	4	2	1,333	1	0,8	0,666	0,571	0,5	0,444	0,4
FWG	4	4	2	1,333	1	0,8	0,666	0,571	0,5	0,444	0,4
FDP	3	3	1,5	1	0,75	0,6	0,5	0,429	0,375	0,333	0,3
Linke	3	3	1,5	1	0,75	0,6	0,5	0,429	0,375	0,333	0,3

Darstellung der Rangfolge

Rangfolge	Höchstzahl	Fraktion
1	18	CDU
2	12	SPD
3	9	CDU
4/5	6	CDU/SPD (Losentscheid)
6	4,5	CDU
7/8/9	4	SPD/Grüne/FWG (Losentscheid)
10	3,6	CDU
11/12/13/14	3	CDU/SPD/FDP/Linke (Losentscheid)
15	2,571	CDU
16	2,4	SPD
17	2,25	CDU
18/19/20/21	2	CDU/SPD/Grüne/FWG (Losentscheid)
22	1,8	CDU
23	1,714	SPD

Interfraktionelle Einigung

Alle Fraktionen haben sich gemeinsam vorab auf eine Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze geeinigt. Die konkrete Einigung ergibt sich aus dem Beschlussvorschlag.

Anlage(n):

ohne